

Informationen zur Anmeldung (Betriebe) zum Sachkundenachweis Schlachten von Geflügel nach EU Verordnung 1099/ 2009

Wer braucht welche Sachkunde im Geflügelschlachtbetrieb?

Arbeitsbereich	Tätigkeiten	benötigt Sachkunde für
Anlieferung und Wartestall I	Kontrolliert den Zustand jeder Lieferung bei der Ankunft und während der Wartezeit, regelt Klima, Beleuchtung, Lautstärke etc. und ergreift ggf. Maßnahmen, transportiert Container mit lebenden Tieren, kontrolliert den Zustand der Tiere, prüft Transportbehältnisse auf Beschädigungen und Verletzungsrisiken	- Handhabung und Pflege
Anlieferung und Wartestall II	Wie Anlieferung und Wartestall I aber zusätzlich: Ruhigstellung und Tötung nicht schlachtauglicher Tiere oder Tiere mit starken Schmerzen und erheblichen Verletzungen oder stark gestörtem Allgemeinbefinden	- Handhabung und Pflege - Ruhigstellung - Betäubung und Entblutung
Einhängen vor der Elektrobetäubung	Entnahme unbetäubter Tiere aus Kisten oder Karussell und Aufhängen in Schlachtbügel oder Schlachttrichter	- Ruhigstellung
Betäubung oder Tötung	Ruhigstellung, Betäubung oder Tötung einzelner Tiere, Einstellung und Überwachung vom Wasserbadbetäuber / der Gasbetäubungsanlage	- Ruhigstellung - Betäubung und Entblutung
Einhängen nach Gas-Betäubung (ohne Nachbetäubung)	Aufhängen der betäubten Tiere, Kontrolle der Betäubungswirkung, Kontrolle der Schlachtauglichkeit (zu kleine, steife kalte Tiere), setzt diese Tiere in geeignete Behältnisse (Konfiskatbehälter, Transportkiste)	- Betäubung und Entblutung - Einhängen und Hochziehen
Einhängen nach Gas-Betäubung (mit Nachbetäubung)	Wie Einhängen nach Betäubung I aber auch zuständig für die Nachbetäubung (Betäubungsverfahren: bei Tieren bis 5 kg Lebendgewicht: Kopfschlag bei schwereren Tieren z.B. Elektrobetäubung)	- Einhängen und Hochziehen - Ruhigstellung - Betäubung und Entblutung
Entblutung	Kontrolliert die Betäubungswirkung und die Effektivität der Entblutung beim eingehängten Tier, betäubt, dekapitiert oder entblutet bzw. tötet einzelne Tiere, trifft Maßnahmen bei Fehleinstellungen oder Havarien	- Betäubung und Entblutung

Stand 12/15



Was gilt sonst noch bezüglich des Sachkundenachweises in Geflügelschlachtbetrieben?

Wer braucht einen Sachkundenachweis?

- Alle Mitarbeiter, die im Rahmen eines Unternehmens mit Tieren im Lebendbereich umgehen, d.h. Tiere auf der Rampe oder im Stall betreuen, in die Betäubungseinrichtungen bringen, sie ruhigstellen (z.B. vor der Betäubung in Schlachtbügel einhängen), betäuben, betäubte Tiere einhängen und hochziehen oder Tiere entbluten brauchen einen Sachkundenachweis. Der Bereich „Rampe und Stall“ heißt jetzt „Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung“. Der Sachkundenachweis nach alter Verordnung nationaler war in den großen Betrieben nicht für alle Mitarbeiter gefordert. Er umfasste formal lediglich die Bereiche Einhängen, Ruhigstellen, Betäuben und Entbluten.

Können Ausbildungen als gleichwertig für den Sachkundenachweis anerkannt werden, so dass man den Sachkundenachweis auch ohne Teilnahme an einem Lehrgang / an einer Prüfung erhalten kann?

- Bisher sind nur wenige Ausbildungen als gleichwertige Qualifikationen anerkannt. Für den **Teilbereich „Handhabung & Pflege“** sind die Berufsausbildung zum Landwirt oder Tierwirt (je nach Fachrichtung/ Tierart), der Befähigungsnachweis für den Transport der jeweiligen Tierart oder der Sachkundenachweis nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Masthühner) anerkannt. Für **alle Tätigkeiten am lebenden Tier** wird das Studium der Veterinärmedizin offiziell anerkannt.
- Die **Anerkennung der Fleischerausbildung** ist erst in einzelnen Bundesländern abgeschlossen.

Es gibt verschiedene Bereiche, für die der neue Sachkundenachweis ausgestellt werden kann. Neben dem Bereich „Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung“ sind das „Ruhigstellen“, „Betäuben“, „Entbluten“ sowie „Einhängen & Hochziehen von Tieren“. Ist eine Prüfung auch für einzelne Bereich möglich?

- In der Regel werden die Bereiche „Handhabung und Pflege der Tiere vor der Ruhigstellung“, „Ruhigstellen“, „Betäuben & Entbluten“ sowie „Einhängen & Hochziehen von betäubten Tieren“ zusammen geprüft. Es besteht aber auch die Möglichkeit die Sachkundeprüfung / den Sachkundenachweis auf einzelne Bereich zu beschränken. Bitte beachten Sie hierzu unsere Hinweise „**Was ist neu / Wer braucht was – Geflügel**“ und teilen Sie uns dies ggf. mit (bitte dann immer auch die Tierart nennen).

Gelten die „alten Sachkundenachweise“ nach alter nationaler TierSchIV-Verordnung noch? Kann man sie umschreiben lassen?

- Die „alten Sachkundenachweise“ gelten nicht mehr. Das Umschreiben (als Sachkundenachweis im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009) war nur bis einschließlich 8. Dezember 2015 möglich.

Hinweis: Um den neuen Sachkundenachweis zu erhalten müssen die Mitarbeiter auf einem Formular (schriftliche Erklärung) bestätigen, dass sie in den letzten drei Jahren keine ernsten Verstöße gegen das Tierschutzrecht begangen haben.